Protokoll zur virtuellen Mitgliederversammlung

November/Dezember 2022

Anlass für die virtuelle Mitgliederversammlung war die Tatsache, dass bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den 23.9.2022 die Details der zu beschließenden Satzungsänderungen mit der Einladung nicht mitgeteilt worden waren. Wegen dieses mangelnden Formerfordernis mussten die Satzungsänderungen deshalb neu beschlossen werden. Auf Grund der Vielzahl der Änderungen wurde die Satzung nun vollständig neu gefasst.

Die Versammlung wurde entsprechend § 7 der Satzung vom 24.07.2020 durch den 1.Vorsitzenden, Franz Josef Winterhalter durchgeführt.

Einziger Tagesordnungspunkt war die Abstimmung über die neue Satzung, die im Anhang beigefügt war. Die Änderungen wurden ergänzend erläutert.

> **TOP 1**: Neufassung der Satzung der Bürgergemeinschaft entsprechend der beigefügten Anlagen (einziger Tagesordnungspunkt).
>
> i. Änderungspunkte (Anlage 1)
> ii. Neue Satzung nach Einarbeitung der Änderungspunkte (Anlage 2)
>
> ## Beschlussvorschlag:
>
> **Der beigefügten (neugefassten) Satzung wird zugestimmt.**

Eröffnet wurde die Mitgliederversammlung durch Versendung der Einladung mit Abstimmungshinweisen am 10.11.2022 durch den 1. Vorsitzenden. Die Versendung erfolgte per E-Post (Briefzustellung) und vom BGO-Vorstandsaccount (E-Mails). Es wurden 93 Briefe und 183 E-Mails versandt.

In der Folgezeit gingen **keine** Änderungsvorschläge oder sonstige Hinweise zum Beschlussvorschlag ein.

Die Abstimmungsphase lief dann bis zum 9.12.2022.

Insgesamt nahmen 69 Mitglieder bis zum 9. 12.22, 24:00 Uhr an der Abstimmung teil. Die eingegangenen E-Mails / Briefe sind archiviert.

Beschluss: Alle abstimmenden Mitglieder stimmten dem Beschlussvorschlag, also der neuen Satzung zu. Damit wurde die neue Satzung von den Mitgliedern einstimmig angenommen.

Als Beschlussdatum / Satzungsdatum gilt der letzte Tag der Abstimmungsfrist, also der 9. Dezember 2022.10.12.2022

Reinhold Merkle, Schriftführer

Franz-Josef Winterhalter, Vorsitzender der Bürgergemeinschaft

Anlagen:

Einladung mit Anhängen (Änderungen, neu zu fassende Satzung)

Bürgergemeinschaft Oberried e.V., Hauptstr. 20, 79254 Oberried

Franz-Josef Winterhalter, 1.Vors.
Vörlinsbachstr. 1
79254 Oberried
07661/912168
vorstand@bg-oberried.de
10. November 2022

«Vorname» «Name»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Einladung
zur Virtuellen Mitgliederversammlung der Bürgergemeinschaft Oberried
Zeitraum: November 2022

Liebe Mitglieder der Bürgergemeinschaft,

Hiermit lade ich Sie zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein. Zweck der Mitgliederversammlung ist, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Sept. 2022 beratene und einstimmig beschlossene Satzungsänderung zu bestätigen. Die Wiederholung erfolgt auf Anforderung des Registergerichts. Dieses fordert, dass schon bei der Einladung die Details der Satzungsänderung bekannt gegeben werden müssen. Das wurde bei der Einladung zur Versammlung im September nicht gemacht, was ich zu entschuldigen bitte. So lade ich nun zu einer neuen Mitgliederversammlung ein, dieses Mal der Einfachheit halber und wegen der schon erfolgten Beratung zu einer virtuellen.

Die (jetzige) virtuelle Mitgliederversammlung wird entsprechend § 7 der Satzung vom 24.07.2020 nach folgenden Schritten durchgeführt:

-Einladungsphase-

2. Einladung per Mail oder Brief (was hiermit erfolgt). Damit ist mit dem 10.11.2022 die virtuelle Versammlung eröffnet.
3. Bekanntgabe der Tagesordnung:
   a. **TOP 1**: Neufassung der Satzung der Bürgergemeinschaft entsprechend der beigefügten Anlagen (einziger Tagesordnungspunkt).
      i. Änderungspunkte (Anlage 1)
      ii. Neue Satzung nach Einarbeitung der Änderungspunkte (Anlage 2)
   b. Beschlussvorschlag:

      Der beigefügten (neugefassten) Satzung wird zugestimmt.
4. Sie haben nun die Möglichkeit, binnen zwei Wochen (Eingang Ihres Antwortschreibens bis spätestens 24.11.2022, 24 Uhr) die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu beantragen. Das macht aber auf dem konkreten Hintergrund (erneute Beschlussfassung eines einzigen Punktes der Mitgliederversammlung vom 23. September) wenig Sinn.

-Abstimmungsphase-

5. Am **25. November beginnt die Abstimmungsphase** der virtuellen Mitgliederversammlung, die 14 Tage dauert (**bis 9.12.2022, 24 Uhr**; Ende der Abstimmungsphase = formales Datum des Beschlusses).
6. Abstimmungsphase: In dieser Zeit können Sie per E-Mail (vorstand@bg-oberried.de) oder per Brief (Adresse: Bürgergemeinschaft Oberried, Vorstand, Hauptstraße 20, 79254 Oberried) ihre Stimme abgeben (Zustimmung oder Ablehnung). Fehlende Reaktion (also weder Brief noch Mail) bedeutet: **nicht abgegebene Stimme**. Die Beschlussfassung ist unabhängig von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen wirksam.
7. Das Ergebnis der Mitgliederabstimmung wird nach der Ermittlung des Ergebnisses auf der Internetseite der Bürgergemeinschaft bekanntgegeben. Damit ist das Verfahren der virtuellen Mitgliederversammlung beendet.

Hinweis: eine anonyme Abstimmung (kein Absender auf dem Brief oder eine Mail, die nicht zu den von uns adressierten Mailadressen gehört) ist unwirksam, da der Abstimmende identifiziert werden muss. Falls jemand geheime Abstimmung wünscht, muss er in den Brief einen weiteren verschlossenen Briefumschlag (innen ohne Absender) mit seiner Stimmabgabe in den Briefkasten einwerfen. Diese Briefe werden dann am 10. Dezember geöffnet und ausgewertet.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte stimmen Sie ab.

Für den Vorstand der Bürgergemeinschaft Oberried
Franz Josef Winterhalter, 1.Vorsitzender

PS.: Die Einladung gilt auch für Familienmitglieder

Anlage 1 (Änderungen)

Roter Text durchgestrichen bedeutet: In der neuen Satzung gestrichen

Roter Text bedeutet: In die Satzung neu eingefügt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

Er ~~soll~~ ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen ~~werden~~. ~~Nach~~ Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.~~“ Er beantragt~~ und hat die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit beantragt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Behinderten-, und Jugendhilfe, Verständigung der Generationen untereinander, die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft in sozialen Fragen, Förderung der Hilfe für Geflüchtete, der Volksbildung und des Umweltschutzes vor Ort.

(2) Der Zweck des Vereins wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache, Unterstützung bei Behördengängen und bei der Arbeitssuche

Unterstützungsangebote zur Bildung, z.B. Nachhilfe für Jugendliche oder Einweisungen in Mediennutzung für Ältere

Bereitstellung von E-Fahrrädern, E-Lastenrädern zur gemeinsamen umweltfreundlichen Nutzung

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. ~~Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und für nicht regelmäßig anfallende Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 2000 € ist Einzelvertretung zulässig.Falls der Vorsitzende oder der Stellvertreter – bedingt durch Unfall, Erkrankung oder Tod – nicht die Vertretung wahrnehmen kann, ist Einzelvertretung zulässig.~~ Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 2000 € im Einzelfall ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten sie gemeinsam.

~~Bei sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.~~

Für die Erledigung bestimmter Geschäfte des Vereins, kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen. Dies gilt auch für Besondere Vertreter nach § 30 BGB.

Ein einzelner Beschluss kann in Form eines Umlaufverfahrens abgewickelt werden. Dazu wird allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussvorschlag schriftlich (auch per Mail) mitgeteilt und sie gleichzeitig aufgefordert, dem Beschluss innerhalb einer Woche schriftlich zu widersprechen, falls Einwände gegeben sind. Falls auch nur ein Mitglied widerspricht, ist über den Beschlussvorschlag im Rahmen einer Vorstandsitzung regulär zu entscheiden. Falls niemand widerspricht, gilt der Beschluss als gefasst. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

§ 10 Verwaltungsrat

Mitgliedschaft: Besondere Vertreter, so bestellt, als beratende Mitglieder.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:

~~Festsetzung der Entgelte für Leistungen des Vereins.~~

Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand

~~Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen~~

~~Abschluss einer Vereinbarung mit Dritten, insbesondere über die Betriebsträgerschaft des Wohnprojekts mit der Gemeinde Oberried~~

~~Entscheidung der Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen~~.

Eine Verwaltungsratssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung analog zu § 7und § 8 dieser Satzung durchgeführt werden. Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die Fristen auf die Hälfte (eine Woche ~~bzw. 3 Tage~~) verkürzt sind. Ein einzelner Beschluss kann entsprechend §8 im Umlaufverfahren entschieden werden.

Anlage 2 (neugefasste Satzung)

Satzung der Bürgergemeinschaft Oberried e.V.

Präambel

Die Bürgergemeinschaft Oberried nimmt sich der vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen an und organisiert Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner vorrangig in der Gemeinde Oberried.

Ziel ist, in der Gemeinde bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der politischen Gemeinde, der Kirchen, Verbände und Vereine von Oberried an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Oberried e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberried, Baden-Württemberg. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ und hat die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung und Ordnungen des Vereins Bürgergemeinschaft Oberried e.V. sind in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral.

§ 2 Zweck des Vereins
Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Behinderten-, und Jugendhilfe, Verständigung der Generationen untereinander, die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft in sozialen Fragen, Förderung der Hilfe für Geflüchtete, der Volksbildung und des Umweltschutzes vor Ort.

Der Zweck des Vereins wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1) Pflegerische Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger, auch dementiell veränderter Menschen, insbesondere in selbstverantworteten und ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen
2) Beratung der Einwohner in sozialen Fragen, insbesondere in Fragen der Alltagsbegleitung, der Pflege und sonstiger unterstützender Hilfeleistungen
3) Organisation eines Hilfe-leistenden Netzwerks von ehrenamtlichen und angestellten Alltagsbegleitern
4) Motivation, Befähigung und Begleitung von Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialer und oder pflegerischer Dienste in der Gemeinde (Werbung, Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
5) Unterstützung hilfebedürftiger Personengruppen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung
6) Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
7) Organisation von (Mit-)Fahrgelegenheiten für Jugendliche, Behinderte und hilfebedürftige Ältere
8) Organisation von Nachbarschaftshilfen für Kinder und Jugendliche, Behinderte und hilfebedürftige Ältere
9) Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache, Unterstützung bei Behördengängen und bei der Arbeitssuche
10) Unterstützungsangebote zur Bildung, z.B. Nachhilfe für Jugendliche oder Einweisungen in Mediennutzung für Ältere
11) Bereitstellung von E-Fahrrädern, E-Lastenrädern zur gemeinsamen umweltfreundlichen Nutzung

§ 3 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch in strittigen Fällen der Verwaltungsrat.
Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:

1) Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt
2) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge
Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Februar fällig für alle Mitglieder, die zum 1. Januar eines jeden Jahres Mitglied im Verein sind oder bis zum 30. Juni eintreten. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den hälftigen Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag vier Wochen danach fällig. Unterjährig austretende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand
3) der Verwaltungsrat
4) Besondere Vertreter nach § 30 BGB, sofern bestellt

§ 7 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1) Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
2) Wahl des Vorstands
3) Wahl von 2 Kassenprüfern
4) Genehmigung des Kassenberichtes
5) Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes
6) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, entweder auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist entweder im **virtuellen Verfahren** (siehe nachstehend) oder im **Präsenzverfahren** (siehe nachstehend) zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten für die Stimmabgabe folgende Regeln (nachstehend Ziff. 1).

Gemeinsame Vorschriften

1) Beschlüsse oder Wahlen der Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder (im Präsenzverfahren) bzw. abgegebenen Stimmen (im virtuellen Verfahren) gültig.
2) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses oder einer Wahl reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, dass diese Satzung für bestimmte Entscheidungen etwas anderes bestimmt.
3) Eine Stimmenthaltung - in einzelnen Punkten - ist zulässig; eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
4) Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5) Zur Wirksamkeit einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6) Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Personen ist zulässig.
7) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist

Im **virtuellen Verfahren** ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

1) Die Berufung erfolgt per E-Mail, Fax oder Brief durch den Vorsitzenden.
2) Der Vorsitzende gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tageordnung zu beantragen (Beginn des Zeitraums: Absendedatum (Mail/Fax) oder Abgabedatum auf einer Poststelle). Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte beantragen: in eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.
3) Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung (falls geändert) erneut bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.
4) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

Im **Präsenzverfahren** finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:

1) Die Berufung erfolgt in Schriftform oder elektronischer Form durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsorts an die dem Verein zuletzt bekannte Post, Fax- oder E-Mailadresse. Die Berufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung erfolgen (Firstberechnung siehe 2b virtuelles Verfahren).
2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Formwidrig eingereichte Anträge fin-

den keine Berücksichtigung. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Sitzung der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

3) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
4) Die Mitglieder stimmen bei Wahlen und über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht, eine geheime Abstimmung in einem Sachpunkt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies will. Der Vorsitzende bestimmt in diesem Fall die Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel.

§ 8 Vorstand

Der (beschließende) Vorstand besteht aus:

1) dem Vorsitzenden
2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
3) dem Rechnungsführer
4) dem Schriftführer
5) bis zu fünf Beisitzern
6) den Besonderen Vertretern, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 2000 € im Einzelfall ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten sie gemeinsam.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
Ein Vorstandsamt mit seinen originären Aufgaben wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Aufwendungen und Fahrtkosten für Fahrten werden auf Antrag erstattet.
Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern mit umfangreichen Sonder- oder Zusatzaufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Solche Vergütungen sind im jährlichen Rechnungsbericht auszuweisen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für

1) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
2) den Entwurf und Vollzug des Wirtschaftsplans
3) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
4) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
5) Angelegenheiten, die nicht kraft Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat obliegen.

Für die Erledigung bestimmter Geschäfte des Vereins, kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen. Dies gilt auch für Besondere Vertreter nach §30 BGB.
Eine Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung analog zu § 7 durchgeführt werden. Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die Fristen auf die Hälfte (eine Woche) verkürzt sind.
Ein einzelner Beschluss kann in Form eines Umlaufverfahrens abgewickelt werden. Dazu wird allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussvorschlag schriftlich (auch per Mail) mitgeteilt und sie gleichzeitig aufgefordert, dem Beschluss innerhalb einer Woche schriftlich zu widersprechen, falls Einwände gegeben sind. Falls auch nur ein Mitglied widerspricht, ist über den Beschlussvorschlag im Rahmen einer Vorstandsitzung regulär zu entscheiden. Falls niemand widerspricht, gilt der Beschluss als gefasst. Der Beschluss ist zu dokumentieren.
Die Vorstandsbeschlüsse sind wirksam, wenn mindestens 3 Stimmen abgegeben sind. Kommt diese Anzahl nicht zustande, ist eine zweite Sitzung einzuberufen. Dann ist ein Beschluss gültig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Stimme abgegeben haben.
Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins, das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand kann für nachfolgend genannte Aufgabenbereiche/Zweckbetriebe Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen:

1) Geschäftsbereich Tagespflege Ursulinenhof
2) Geschäftsbereich Assistenzdienste in der Wohngruppe Ursulinenhof
3) Geschäftsbereich Niedrigschwellige Dienste nach § 45 SGB XI

Detaillierte Aufgabenkreise, Umfang der Vertretungsmacht und Umfang des Dienstverhältnisses werden im Rahmen der Bestellung durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung und im Arbeitsvertrag festgelegt.
Für die Bestellung ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

§ 10 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder an:

4) der Vorsitzende der Bürgergemeinschaft
5) der stellvertretende Vorsitzende
6) der Rechnungsführer
7) der Schriftführer
8) die Beisitzer im Vorstand
9) der Bürgermeister der Gemeinde Oberried
10) zwei Vertreter des Gemeinderats
11) Besondere Vertreter, so bestellt, als beratende Mitglieder.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen. Diese haben im Regelfalle schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen. In eiligen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Einladungen per Mail sind zulässig.
Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und entscheidet in allen wichtigen Geschäften, die nicht in der Zuständigkeit des Vorstands oder der Mitgliederversammlung liegen.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:

1) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins
3) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (nur juristische Personen) (zuständig: Vorstand bei Wiederspruch MV)
4) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand

Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich
Eine Verwaltungsratssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung analog zu § 7und § 8 dieser Satzung durchgeführt werden. Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die Fristen auf die Hälfte (eine Woche) verkürzt sind. Ein einzelner Beschluss kann entsprechend § 8 im Umlaufverfahren entschieden werden.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird und das den wesentlichen Gang der Sitzung vor allem aber die Beschlüsse enthält.

§ 11 Finanzierung, Wirtschaftsplan

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.
Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist mangels Anwesenheit diese 2/3 Mehrheit nicht erzielbar, ist die Auflösung in einer zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist mangels Anwesenheit diese 2/3 Mehrheit nicht erzielbar, ist die Auflösung in einer zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberried, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe zu verwenden hat.

Protokoll der virtuellen Mitgliederversammlung Nov 22

Final Audit Report 2022-12-14

Created:	2022-12-14
By:	Franz Josef Winterhalter (fjwinterhalter@gmail.com)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAADOSffClEh4U32a8vp5HFyVptGdRMeK2t

"Protokoll der virtuellen Mitgliederversammlung Nov 22" History

Document created by Franz Josef Winterhalter (fjwinterhalter@gmail.com)
2022-12-14 - 8:11:14 AM GMT- IP address: 91.59.109.6

Document emailed to schriftfuehrung@buergergemeinschaft-oberried.de for signature
2022-12-14 - 8:12:24 AM GMT

Email viewed by schriftfuehrung@buergergemeinschaft-oberried.de
2022-12-14 - 9:29:08 AM GMT- IP address: 159.69.52.149

Signer schriftfuehrung@buergergemeinschaft-oberried.de entered name at signing as Reinhold Merkle
2022-12-14 - 9:31:01 AM GMT- IP address: 194.126.177.36

Document e-signed by Reinhold Merkle (schriftfuehrung@buergergemeinschaft-oberried.de)
Signature Date: 2022-12-14 - 9:31:03 AM GMT - Time Source: server- IP address: 194.126.177.36

Agreement completed.
2022-12-14 - 9:31:03 AM GMT